

Rechtstatsachen zur Dauer von Strafverfahren und zu deren Gründen

Zugleich eine Entgegnung auf Meyer-Goßner/Ströber, Reform des Rechtsmittelsystems in Strafsachen, ZRP 1996, S. 354 ff.

von Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

Rechtstatsächliche Erhebungen belegen nicht die regelmäßig und zuletzt von Meyer-Goßner/Ströber (ZRP 1996, S. 354 ff.) geführte Klage über die Dauer von Strafverfahren. Insbesondere ergibt sich keine signifikante Erhöhung der Zahl der Sitzungstage bei den Verfahren vor Amts- und Oberlandesgerichten; lediglich eine Verlängerung um einen geringen Prozentsatz ergibt sich bei den landgerichtlichen Verfahren erster Instanz. Die als Beleg der Gegenthese beispielhaft angeführten Hamburger Zahlen sind dubios. Beim BGH ist der Geschäftsanfall nach 1993 rückläufig. Es gibt keine gesicherten erfahrungswissenschaftlichen Belege für eine Zunahme von sog. Konfliktverteidigungen.

I. Die Klage über die Dauer von Strafverfahren

Es ist nichts Besonderes, daß die Dauer von Gerichtsverfahren im allgemeinen und von Strafverfahren im besonderen beklagt wird; das ist vielmehr das Thema von Juristentagen, Richtertagungen,¹ Leitartikeln, Kommentaren und rechtspolitischen Initiativen, bei denen Wissenschaftler und Journalisten, Bürger und Parlamentarier mehr oder weniger einhellig davon ausgehen, daß die Dauer der Verfahren ganz erheblich zunimmt und die Verteidigung hierfür einen maßgeblichen Teil der Verantwortung trägt. Es ist auch nichts Besonderes, daß man nach Abhilfe sucht, Beschleunigungsmaßnahmen vorschlägt und immer wieder das Verfahrensrecht umgestaltet, insbesondere Rechte der Verteidigung abbaut. Das gilt grundsätzlich auch für die jüngst in der ZRP erschienene Stellungnahme von Meyer-Goßner/Ströber. Auch sie beklagen eine zunehmende Dauer von Strafverfahren, sprechen – wenn auch zur Behutsamkeit bei etwaigen Verfahrensänderungen mahnd – die Verantwortung der Verteidigung an und entwickeln einen differenzierten Vorschlag, wie unsere Gerichtsverfassung umgebaut und das Rechtsmittelsystem geändert werden soll, nämlich dahingehend, einen Teil der jetzt beim BGH anfallenden Revisionen auf die Oberlandesgerichte umzuverteilen.

Neu daran ist, daß die Vorschläge mit Erkenntnissen aus der Rechtstatsachenforschung, mit Justizstatistiken und Erfahrungstatsachen begründet werden. Meyer-Goßner/Ströber erklären nämlich ausdrücklich, daß sich die »Notwendigkeit und die Wirksamkeit weiterer Maßnahmen zur Entlastung der Strafjustiz . . . nur nach einer Analyse der Geschäftsbelastung sinnvoll beurteilen« lasse. Ihre Ausführungen wollen sie dabei augenscheinlich als einen Beitrag zu einer Diskussion auf der Basis gesicherter rechtstatsächlicher Befunde verstehen.

Inhaltlich gehen Meyer-Goßner/Ströber davon aus, daß die Strafjustiz in Folge geradezu dramatischer quantitativer und qualitativer Veränderungen überlastet ist. Das von ihnen gezeichnete *Lagebild* basiert dabei auf verschiedenen Annahmen über die Wirklichkeit der Strafrechtspflege, von denen die folgenden vier von besonderer rechtstatsächlicher Bedeutung sind und sich thesenartig so zusammenfassen lassen:

Annahme (1): Es sei eine erhebliche Zunahme der Dauer der erstinstanzlichen Strafverfahren festzustellen.

Annahme (2): Es sei eine erhebliche Steigerung des Geschäftsanfalls des BGH in Strafsachen festzustellen.

Annahme (3): Damit einher gehe eine qualitative Steigerung des Kontrollumfangs für Tat- und BGH-Richter bei der Bewältigung ihrer Berufsaufgaben.

Annahme (4): Die zunehmende Dauer der Strafverfahren sei auch Folge von Konfliktverteidigungen und Instanzenseligkeit.

Die Annahmen (1) und (2) werden dabei von Meyer-Goßner/Ströber als erfahrungswissenschaftliche Aussagen verstanden

und mit verschiedenen empirischen Daten und Tabellen über die Geschäftsbelastung der Gerichte unterlegt. Die anderen Annahmen werden von ihnen zwar nicht mit statistischen Daten belegt. Sie erscheinen im Kontext der Ausführungen von Meyer-Goßner/Ströber jedoch nicht als reine Werturteile oder als Stimmungsbilder, sondern als empirische Annahmen über die Wirklichkeit der Strafrechtspflege, und damit so formuliert, daß sie auf ihren erfahrungswissenschaftlichen Gehalt hin überprüft werden können.

Meyer-Goßner/Ströber ist uneingeschränkt in dem Bestreben zuzustimmen, eine rationale Diskussion auf der Basis gesicherter, repräsentativer und umfassender rechtstatsächlicher Daten zu führen. Das soll in diesem Beitrag in der Weise geschehen, daß die vorangehend dargestellten vier Annahmen auf ihre Gültigkeit, Repräsentativität und Vollständigkeit hin überprüft werden.

Die folgenden Ausführungen basieren dabei auf mehreren Datenquellen. Im wesentlichen sind das offizielle Statistiken, nämlich die »Arbeitsunterlagen Strafgerichte« des Statistischen Bundesamtes und die Geschäftsstatistik des BGH. Zusätzlich greife ich auf die »Zählkartenstatistik des BGH in Strafsachen« zurück. Diese wird von den Geschäftsstellen beim BGH geführt und ist mir vom Bundesjustizministerium in digitalisierter Form für die Jahre 1981 bis 1994 (ohne 1989) zur Verfügung gestellt worden. Diese Daten habe ich eigenständig ausgewertet, zum Teil ist die Quelldatei leicht korrigiert worden. Schließlich sind einige Ergebnisse der Studie von ter Veen² über Großverfahren (10 und mehr Hauptverhandlungstage) in Hamburg in den Jahren 1992 bis 1994 eingearbeitet.

Die Interpretation dieser Daten wird zeigen, daß die Rechtswirklichkeit teilweise im deutlichen Widerspruch zu dem von Meyer-Goßner/Ströber entworfenen Lagebild steht, dieses kein vollständiges und repräsentatives Bild über die empirisch belegte Wirklichkeit der Dauer der bundesdeutschen Strafverfahren vermittelt. Es wird sich weiter zeigen, daß die Annahmen über die Rolle der Strafverteidigung nicht durch gesichertes Erfahrungswissen belegt sind.

II. Nimmt die Dauer der erstinstanzlichen Strafverfahren erheblich zu?

Meyer-Goßner/Ströber gehen davon aus, daß »tendenziell eine längere Dauer der erstinstanzlichen Verfahren – insbesondere vor den landgerichtlichen Strafkammern – festzu-

¹ Der vorliegende Beitrag wurde als Vortrag auf der Richterakademie in Trier am 2. 10. 1996 innerhalb der Tagung »Beschleunigung von Strafverfahren« gehalten.

² Strukturanalyse strafrechtlicher Großverfahren in I. Instanz des LG Hamburg, unveröff. Manuskript, September 1996 (erscheint demnächst).

stellen sei.«³ Sie sehen diese Hypothese durch eine Statistik der Justizverwaltung des Landes Hamburg bestätigt, wonach die durchschnittliche Dauer von Strafprozessen I. Instanz vor dem *LG Hamburg* im Zeitraum von 1990 bis 1994 um 60 % von fünf auf acht Sitzungstage gestiegen sei. Sie meinen, daß mit einem ähnlichen Trend auch bundesweit zu rechnen sei, nur daß diesbezüglich keine neueren statistischen Zahlen verfügbar seien.

Es ist schon nicht zutreffend, daß es keine umfassende Statistik über die Dauer von bundesdeutschen Strafverfahren gäbe. Diese Zahlen liegen vielmehr bis einschließlich 1994 vor.⁴

Die Daten für die Bundesrepublik⁵ ergeben dabei folgendes: Bei den *Amtsgerichten* ist die Dauer der Hauptverhandlungen in dem Zeitraum von 1990 bis 1994 nahezu konstant geblieben. Es ist sogar bei der Berechnung der letzten (einzig) Hauptverhandlung festzustellen, daß die sehr kurzen Hauptverhandlungen (eintägigen) leicht zunehmen, die kurzen (zwei bis fünf Tage) leicht abnehmen; die langen und sehr langen bleiben statistisch gesehen gleich. Ein gravierender Anstieg der Verfahrensdauer läßt sich aus den Daten also keinesfalls ablesen.

Auch bei den *Oberlandesgerichten* läßt sich kein kontinuierlicher Anstieg der Verfahrensdauer feststellen. Die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren ist seit 1991 praktisch konstant geblieben (sie betrug 1991, 1993 und 1994 jeweils 276 Tage, nur 1992 288 Tage). Ansonsten sind bei der Zählung der einzelnen Sitzungstage und Aufteilung der Verfahren auf die unterschiedlichen Gruppengrößen (eintägige, zwei- bis fünftägige Verfahren usw.) ganz erhebliche Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren festzustellen, wohl bedingt durch die geringe Gesamtzahl der vor dem *OLG* erstinstanzlich verhandelten Fälle (nie mehr als 100 pro Jahr). Mit Sicherheit läßt sich dem aber kein Trend zu erheblich längeren Verfahrensdauern entnehmen.

Bei den *Landgerichten* ist dagegen zwischen 1990 und 1994 ein leichter Rückgang der sehr kurzen (eintägigen) Hauptverhandlungen um etwa 4,6 % festzustellen, zugleich eine Zunahme bei den zwei- bis fünftägigen um 4,1 % sowie den sechs- bis zehntägigen um 1,2 % und schließlich den elftägigen und mehr um 0,45 % (Tabelle 1). Entsprechendes ergibt sich – mit leicht veränderten Werten – bezüglich der Berechnung auf Basis der letzten (einzig) Hauptverhandlung (Tabelle 2). Insgesamt ist damit ein leichter Anstieg zu zeichnen. Gesamtstatistisch ergibt sich dabei, daß die durchschnittliche Sitzungstagezahl 1990 bei 2,9 (bzw. bezüglich der letzten/einzig) bei 2,8) lag, 1994 dagegen bei 3,1 (bzw. 2,9; Tabelle 4). Die durchschnittliche Sitzungstagezahl hat damit um exakt 5,1 % zugenommen. Noch »undramatischer« wird die Situation, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein erheblicher Teil der Sitzungstage bei den länger dauernden Verfahren auf »Schiebetermine« entfällt, die zwar in den Justizstatistiken als volle Tage gezählt werden, bei denen aber in der Sache so gut wie nichts geschieht und die oft nur Minuten dauern.⁶ Auch die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren I. Instanz hat nur gering zugenommen, sie lag 1990 bei 188, 1994 bei 198 Tagen (Tabelle 3). Das entspricht einem Anstieg um 5,3 %.⁷ Beim besten Willen läßt sich hieraus kein Anstieg um 60 % ableiten, wie er aber in den Zahlen aus Hamburg von *Meyer-Goßner/Ströber* mitgeteilt und hochgerechnet wurde, sondern nur ein solcher von gut 5 %!

III. Hamburger Besonderheiten

Die von *Meyer-Goßner/Ströber* verwendeten Daten aus Hamburg, die sich auf eine in der DRiZ abgedruckten Tabelle beziehen,⁸ welche wiederum ihren Ausgangspunkt in der Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage der GRÜNEN hat,⁹ erscheinen nicht nur nicht verallgemeinerungsfähig, sondern geben auch verschiedene Rätsel auf.

Verallgemeinerungsfähig sind die Hamburger Daten deshalb nicht, weil Hamburg das Bundesland ist, das sich nicht nur in den letzten Jahren bezüglich der durchschnittlichen Sitzungstage von allen anderen Bundesländern erheblich unterscheidet. Die durchschnittliche Sitzungstagezahl ist nämlich in Hamburg fast doppelt so hoch wie in der BRD (1990: 2,9 bzw. 4,9; 1991: 2,7 bzw. 5,2; 1992: 2,8 bzw. 5,1; 1993: 3,0 bzw. 5,3 – Tabelle 4). Hamburg fällt hier völlig aus dem Rahmen; die Hamburger Zahlen lassen sich einfach nicht auf die Bundesrepublik hochrechnen. Es erscheint auch – da Hamburg schon immer diese Abweichungen auswies – zweifelhaft, Hamburg als Vorläufer für Entwicklungen anzusehen, denen die anderen Bundesländer dann nachfolgen.

Die in der Bundestagsdrucksache angeführten Hamburger Daten sind aber auch inhaltlich suspekt! Als Quelle nennt die Bundesregierung hier die »Landesjustizverwaltung Hamburg«. Die von dort mitgeteilten Zahlen unterscheiden sich jedoch erheblich von den Zahlen, die das Statistische Bundes- bzw. Landesamt Hamburg mitteilen. Nur für 1992 stimmen die Daten halbwegs überein; ansonsten zeichnet die Landesjustizverwaltung durchgehend ein Bild, das sich insgesamt durch erheblich mehr Sitzungstage, durchschnittlich längere Verfahren und auch mehr Großverfahren auszeichnet (Tabelle 5). Geht man davon aus, daß die Statistischen Ämter zutreffende Zahlen mitteilen – wogegen nichts spricht –, stellt sich die Frage nach der Gültigkeit der Daten der Landesjustizverwaltung Hamburg.

Gänzlich unerklärlich ist es schließlich, weshalb die Bundesregierung im September 1995 in ihrer Antwort nur die – unrepräsentativen und inhaltlich zweifelhaften – Hamburger Zahlen vorweisen kann, aber keine Daten aus den anderen Bundesländern. Schlimmer noch: Während 1996 für alle alten Bundesländer in der Wiesbadener Statistik Zahlen für die Verfahrensdauer im Jahre 1994 mitgeteilt werden, fehlen diese nun ausgerechnet für Hamburg.¹⁰ Diese Diskrepanz, daß die Landesjustizverwaltung Hamburg 1995 als dramatisch anzusehende Entwicklungen als einziges Bundesland präsentieren kann, aber ein Jahr später dieses Bundesland als wiederum einziges keine statistischen Zahlen nach Wiesbaden mitteilt, muß irritieren. Honi soit, qui mal y pense.

IV. Steigt der Geschäftsanfall des *BGH* in Strafsachen?

Meyer-Goßner/Ströber gehen davon aus, daß bei den Revisionen in Strafsachen von 1990 bis 1995 die Eingänge des *BGH* sich von 3018 auf 3574 erhöht haben, was einer Steigerungsrate von 18,6 % entspricht. Die jetzigen Eingangszahlen lägen deutlich über dem Niveau der durchschnittlichen jährlichen Eingänge von 1950 bis 1970. Erzeugt wird damit der Eindruck einer für 1995 besonders hohen Geschäftsbelastung des *BGH* in Strafsachen (Gipfel) und eines dahinführenden kontinuierlichen Anstiegs.

Das ist nur die halbe statistische Wahrheit. Nicht eingehend genug gewürdigt bleiben bei dieser Lagebeschreibung insbesondere zwei wesentliche Umstände:

(1) Die Zahlen für die letzten Jahre stellen keinesfalls einen

3 *Meyer-Goßner/Ströber*, S. 354.

4 Vgl. Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage Strafgerichte. Die Statistik für 1990 liegt seit 4/93 vor, die für 1991 seit 2/95, die für 1992 seit 5/95, die für 1993 seit 1/96, die für 1995 seit 4/96. Die Zahlen für 1995 liegen voraussichtlich ab 11/96 vor.

5 Die Daten wurden dabei auf der Basis der alten Bundesländer erstellt; bei einer Einbeziehung der neuen Bundesländer hätten sich durchgehend (noch) geringere Steigerungsquoten ergeben.

6 Bei den Hamburger Großverfahren dauerte ein Fünftel der Termine weniger als 30 Minuten, wie *ter Veen* (Fn. 2) ermittelt hat.

7 Die Analyse von Großverfahren in Hamburg von *ter Veen* weist dabei aus, daß durchschnittlich nur alle 6,18 Tage verhandelt wird, also gerade einmal ein Sitzungstag pro Woche stattfindet.

8 DRiZ 1996, S. 111/113.

9 BT-Drucks. 13/2328, S. 11.

10 Telefonische Erklärung hierfür: Personaleinsparungen in Hamburg.

einmaligen Gipfel dar. Vielmehr waren die Eingangszahlen beim *BGH* – übrigens zu einer Zeit, als es die neuen Bundesländer noch nicht gab¹¹ – früher höher als im Zeitraum von 1990 bis 1995. Die Geschäftsstatistik des *BGH* weist für 1983 Eingangszahlen von 4091 und für 1984 von 3926 aus. Diese Zahlen sind nachfolgend nie wieder erreicht worden.

(2) Auch die Berechnung, wonach ein Anstieg von 1990 bis 1995 festzustellen sei, ist nur rechnerisch richtig, würdigt aber den eigentlich bemerkenswerten Trend, wonach die höheren Eingangszahlen schon wieder der Vergangenheit angehören, nicht genügend.¹² Für den Zeitraum 1990 bis 1995 lag der Gipfel nämlich im Jahr 1993 bei 3887 Neueingängen, seitdem ist ein Rückgang auf 3749 bzw. 3574 Neueingänge festzustellen. Man könnte es auch so formulieren: Seit 1993 haben wir einen Rückgang von 8 % zu verzeichnen.

Es ergibt sich bei objektiver Betrachtung der Eingangszahlen des *BGH* in Strafsachen das folgende Bild: Seit 1974 gab es jährlich mehr als 3000 Revisionen. Zwischen 1975 und 1985 und ab 1992 lagen die Eingangszahlen jeweils über 3500. In dem Zeitraum zwischen 1986 und 1991 lagen sie unterhalb von 3500, aber eben noch über 3000. Man kann also zwei Wellen bei der Geschäftsbelastung feststellen; die erste hatte ihren Kamm 1983 und ist dann einem Wellental gewichen, die zweite hatte ihren Zenit 1993 überschritten. Eines kann man der Geschäftsstatistik aber sicher nicht entnehmen, nämlich daß die Eingangszahlen beim *BGH* kontinuierlich oder gar linear zugenommen hätten.

Der von *Meyer-Göfner/Ströber* vorgenommene Vergleich mit den Zeiten von 1950 bis 1970 läßt die Geschäftsentwicklung des *BGH* natürlich in einem düsteren Bild erscheinen. Er ist aber kaum aussagekräftiger, als dies ein Vergleich mit der Geschäftsentwicklung des *RG* wäre. Letzterer könnte übrigens zuungunsten der *BGH*-Richter ausfallen.¹³

Damit entfällt auch die statistische Legitimation für die Umverteilung eines Teils der Geschäftslast vom *BGH* auf die Oberlandesgerichte. Die Oberlandesgerichte haben in den Jahren 1992 bis 1995 in etwa gleichbleibende Zahlen, was die Revisionen in Strafsachen betrifft (nämlich zwischen 4711 und 4791), aber deutlich zunehmende Zahlen bei den Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen.¹⁴ Die Situation beim *BGH* erscheint damit, bezogen auf den Geschäftsanfall, keinesfalls schlechter als bei den Oberlandesgerichten.

V. Steigt der Kontrollumfang für Tat- und Revisionsrichter?

Meyer-Göfner/Ströber meinen, daß die Geschäftsbelastung der Strafgerichte auch qualitativ anwache.¹⁵ Das gelte nicht nur für die Tatrichter, sondern betroffen seien auch die Revisionsgerichte, da mit längeren Verfahrensdauern der Kontrollumfang zunähme. Die Arbeit des Strafjuristen sei im wesentlichen geprägt von der Lektüre einer ungeheuren und ständig wachsenden Papiermenge; bezogen auf den 4. *Strafsenat* des *BGH* führen sie hierzu als Belege für die »Informationsflut« drei Revisionsbegründungsschriften aus dem Jahre 1995 an, die zwei, drei bzw. sogar fünf volle Leitzordner umfaßt hätten.¹⁶

1. Tatgerichte

Die Arbeitssituation bei den Tatgerichten, speziell bei den Landgerichten, dürfte, was die »Schwere« der verhandelten Vorwürfe sowie die beweisrechtliche »Komplexität« der Straftatbestände betrifft, in den letzten Jahren in der Tat qualitativ schwieriger geworden sein. Bezogen auf die bekannt gewordene Kriminalität läßt sich ein zunehmender Filterungsprozeß feststellen, der dazu führt, daß die Gerichte (und dort insbesondere die Landgerichte) tendenziell weniger mit einfachen Prozessen zu tun haben, während die Prozentsätze der schwierigeren Verfahren und die Höhen der ausgeworfenen Strafen kontinuierlich steigen.

Aus der Sicht der empirischen Strafzumessungsforschung ist festzustellen, daß die Staatsanwaltschaft bei der Sanktionierung der Kleinkriminalität und Teilen der mittleren Kriminalität faktisch an die Stelle der Strafgerichte getreten ist.¹⁷ Sie sanktioniert heutzutage mehr als ein Drittel der aburteilfähigen Gesamtkriminalität. Prozesse mit im Ergebnis niedrigen Strafen werden bei den Strafgerichten immer seltener. Bei den Strafgerichten bleiben tendenziell nur noch die Verfahren übrig, in denen es um erhebliche Strafen geht. Ohne dies hier weiter ausführen zu können, ist festzustellen, daß sowohl die absoluten Zahlen wie insbesondere auch der prozentuale Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren ständig steigt. Bezogen auf die Gesamtheit der Verurteilten ergibt sich, daß die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen seit 1980 bis 1994 immer zwischen 100 766 (1991) und 114 749 (1994) lag, daß der Anteil der kurzen Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) unter den Freiheitsstrafen aber zurückging (von 48 % 1980 auf 39,6 % 1994), während der Prozentsatz der Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren von 4,9 auf 7,1 % anstieg. Noch dramatischer stellt sich die Lage dar, wenn man die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen betrachtet: Der Prozentsatz der Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren hat in dem Zeitraum von 1980 bis 1994 von 14,3 auf 23,0 zugenommen.¹⁸

Das Problem der langen Verfahren stellt sich – soviel läßt sich begründet vermuten – insbesondere in Schwurgerichts-, Wirtschafts-, Umweltschutzstrafsachen sowie »politischen« Verfahren, und ganz besonders in Betäubungsmittelstrafsachen. Letztere bilden nach der Untersuchung von *ter Veen*¹⁹ sogar den Hauptteil der langen Strafverfahren. In diesen Verfahren ist regelmäßig ein hoher Aufklärungsaufwand wegen zur Streitigkeit neigender Beweislagen (Stichwort: dubiose V-Leute) und einer Vielzahl von Beweismitteln (Stichwort: Telefonüberwachungen) erforderlich; sie zeichnen sich statisch durch besonders lange Verfahrensdauer aus. Betäubungsmittel-, Wirtschafts- und Umweltschutzverfahren basieren allesamt auf Straftatbeständen, die entweder durch neuere Gesetze erst geschaffen bzw. erheblich ausgeweitet wurden. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn durch zunehmende – und anhaltende – Kriminalisierungen und höhere Strafdrohungen gerade in diesen Bereichen auch der Verfahrensaufwand erhöht wird.

Angesichts dessen kann es nicht verwundern, daß die Verfahren vor den Landgerichten leicht länger werden. Es wäre auch widersinnig, wenn für die Aburteilung von Vorwürfen, in denen es um immer mehr geht und komplizierte Beweisfragen vorliegen, nicht ein zusätzlicher Verfahrens- und Entscheidungsaufwand aufgebracht würde. Man kann es weder Angeklagten zumuten, sich bei problematischen Beweisführungen widerspruchsfrei in zu erwartende erhebliche Strafen zu fügen, noch ist von Richtern zu erwarten, daß sie Frei-

11 1995 gab es z. B. 477 Revisionen aus den neuen Bundesländern (entsprechend 13,34 %).

12 Dieser ergibt sich allerdings schon aus der Tabelle 6 von *Meyer-Göfner/Ströber*.

13 Vgl. nur *RGSSt* Bd. 54; dort sind Senate mit Eingangszahlen, die oberhalb von 1000 liegen, verzeichnet. Anzumerken ist dabei: Es gab damals noch keinen § 349 II StPO in der jetzigen Form. Bis auf die unzulässigen Revisionen mußte alles per Urteil entschieden werden.

14 Ergibt sich schon aus der von *Meyer-Göfner/Ströber* mitgeteilten Tabelle 5 auf S. 361. 1994 ist übrigens eine weitere Steigerung bei den Rechtsbeschwerden auf jetzt 7110 Neueingänge zu verzeichnen.

15 *Meyer-Göfner/Ströber*, S. 355.

16 *Meyer-Göfner/Ströber*, S. 356, Fn. 30.

17 Die folgenden Ausführungen basieren bezüglich der wesentlichen Aussagen und im Zahlenwerk bis 1989 auf *Heinz*, Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung; in: *Jehle* (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, 1992, S. 85 ff. Die Zahlen für die Zeit ab 1990 sind selbst berechnet.

18 Weiteres Zahlenwerk sowie dessen Interpretation findet sich bei *Heinz*, a. a. O.

19 Vgl. Fn. 2.

heitsstrafen von 2 und mehr Jahren in einem kurzen Prozeß auswerfen.²⁰

2. BGH

Anders als bei den Tatgerichten stellt sich – nach vorläufiger Auswertung der Zählkartenstatistik – die Situation beim BGH dar. Hier lassen sich nämlich Entwicklungstendenzen feststellen, die darauf hindeuten, daß die Revisionsbegründungen nicht komplizierter geworden sind, daß aber die Revisionsrichter bei der Findung und Begründung ihrer Entscheidungen zunehmend von Arbeitsformen Gebrauch machen, die mit erheblichen Entlastungseffekten verbunden sind.

a) *Arbeitsaufwand und Input*: Es ist festzustellen, daß immer weniger Verfahrensrügen erhoben werden, also die Form von Rügen, die einen hohen – vom Revisionsführer abhängigen – Prüfungsaufwand erfordern (§ 344 II 2 i. V. m. § 352 I StPO). Das gilt sowohl für die absoluten Revisionsgründe (§ 338 StPO) wie auch die relativen (§ 337 StPO). Während von Angeklagten 1981 und 1982 noch in 12 % aller Revisionen wenigstens ein absoluter Revisionsgrund gerügt wurde, war dies 1993 bzw. 1994 nur noch in 8 % so. Entsprechendes gilt für die relativen Verfahrensrügen; bis einschließlich 1991 wurde in mindestens 40 % der Revisionsbegründungen wenigstens eine derartige Verfahrensrüge erhoben, 1992 war dies nur noch in 36 %, 1993 in 34 % und 1994 in 37 % der Fall. Es ist also von einem tendenziellen Fall der Verfahrensrügenreate auszugehen, nicht von einem Anstieg.

Soweit Meyer-Goßner/Ströber auf drei Revisionsbegründungen verweisen, die im Einzelfall 2, 3 oder gar 5 Leitzordner ausmachen, sind das statistisch gesehen absolute Ausreißer. Diese Zahlen sind weder repräsentativ noch lassen sie sich hochrechnen. Nur am Rande: Interessant ist allerdings, wie der 4. Senat diese »Mammutrevisionen« entschieden hat, sie waren nämlich allesamt in Teilen erfolgreich (durchschnittlich sind dies jedoch nur 14,1 % der Angeklagtenrevisionen²¹), wobei die Aufhebung immer nur infolge von sachlichrechtlichen Fehlern zustande kam. Die Verfahrensrügen wurden dagegen allesamt als offensichtlich unbegründet bezeichnet; hierzu fiel in den Entscheidungen kein einziges weiteres Wort. Anders formuliert: Der Aufwand, der in den Revisionsentscheidungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Verfahrensrügen erfolgte, war gleich Null. Auch die von Meyer-Goßner/Ströber zitierten aus dem Rahmen fallenden Revisionsbegründungen erweisen sich damit eher als ein Beleg für den tendenziellen Rückgang beim Begründungsaufwand als ein solcher für neue Herausforderungen für den Revisionsrichter.

In diesem Zusammenhang sind auch die Revisionsbegründungen zu sehen, die nichts außer der allgemeinen Sachrüge enthalten, jedenfalls keine andere zulässig erhobene Revisionsrüge. Von den zwischen 1981 und 1994 entschiedenen Revisionen (58 194) enthielten insgesamt 17 398 (entsprechend 30 %) nur die allgemeine Sachrüge (ohne 1989 und ohne StA pro Angeklagten und Nebenbeteiligten). Man kann feststellen, daß bei fast einem Drittel der Revisionen die revisionsrechtliche Prüfung sich von Anfang an auf das Urteil beschränkt. Es ist zwar keinesfalls ausgeschlossen, daß die tatgerichtlichen Urteile länger und komplizierter werden; gleichwohl dürften unter dem Strich die Entlastungseffekte durch die einfacher werdenden Revisionsbegründungen greifen.

b) *Arbeitsaufwand durch Sitzungstage*: Man kann davon ausgehen, daß der Aufwand einer Revisionserledigung durch Urteil, weil dann eine Hauptverhandlung vor dem BGH erfolgt, tendenziell höher ist als eine Erledigung durch Beschluß. Diesbezüglich ist festzustellen, daß der BGH 1954 in 1781 Verfahren Urteile fällte, daß danach aber ein zum Teil geradezu dramatischer Schwund festzustellen ist. Seit 1987 wurden nie mehr als 300 Urteile gefällt. Das war auch 1995 nicht der Fall (dort allerdings ein Anstieg von 239 auf 275 Fälle, davon allerdings allein 91 beim 1. Strafsenat).²² Eine vor-

läufige Betrachtung der Revisionen ab 1981 bis 1994 (ohne 1989) zeigt dabei übrigens, daß 36,5 % der Urteile auf Revisionen der Staatsanwaltschaft ergingen. Dabei weist die Tendenz klar nach oben; während der Anteil der Revisionen der StA an den Urteilen 1981 noch bei 20 % lag, danach lange Zeit etwa ein Drittel ausmachte, überschritt er 1994 erstmals die Zahl der Angeklagtenrevisionen (48,9 %). Anders formuliert: Die Revisionen der Staatsanwaltschaft machen zwar nur einen Anteil von etwa 4 % der Eingänge aus; der hieraus folgende Sitzungsaufwand ist aber alles andere als nebensächlich. Und: Den Zahlen läßt sich nicht entnehmen, daß es die Verteidiger sind, die vom BGH mit besonderem Verfahrensaufwand bedacht werden. Hier ließe sich, wenn auch bei StA-Revisionen von § 349 II StPO Gebrauch gemacht würde (was bisher nicht der Fall ist), viel Arbeitszeit sparen.

c) *Arbeitsaufwand durch die Entscheidungsbegründung*: Die Strafsenate des BGH nutzen in ausgiebigem Maß die Möglichkeit der Beschlußverwerfung ohne jede nähere Begründung. Neueste Zahlen liegen mir hier noch nicht vor; es ist davon auszugehen, daß etwa drei Viertel aller Entscheidungen ohne jegliche Begründung erfolgen. Auch die Entscheidungen, die mit Begründungen versehen sind, sind keinesfalls immer ausführlich oder umfangreich. Auffällig ist vielmehr die Art, in der Verfahrensrügen summarisch als unbegründet behandelt werden (s. o. für die drei Mammutrevisionen).

VI. Gibt es empirische Belege für zunehmende Konfliktverteidigungen und »Instanzenseligkeit«?

Neben anderen Ursachen sehen Meyer-Goßner/Ströber auch die Verteidiger als Verursacher der längeren Strafverfahren, wenngleich sie hier zu zurückhaltender Beurteilung auffordern: »Rechtsanwälte gehen immer häufiger dazu über, sogenannte Konfliktverteidigung zu betreiben: Der Strafprozeß ist nicht mehr nur Kampf um Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit, sondern zunehmend auch Kampf gegen Staatsanwaltschaft und Richter.«²³ Belegt wird diese Annahme in Fußnoten mit dem Hinweis auf einzelne Gerichtsentscheidungen sowie Stellungnahmen in der Literatur bezüglich konkreter Fälle angeblicher Prozeßsabotage. Daneben stellen Meyer-Goßner/Ströber auch noch eine »Instanzenseligkeit« fest, womit sie zum Ausdruck bringen, daß nicht nur die Verteidigungen in der Tatsacheninstanz zunehmend konflikthafter bzw. weniger am Ideal eines gerechten Urteils orientiert ausfallen, sondern auch Rechtsmittel über Gebühr in Anspruch genommen werden.

1. Konfliktverteidigung

Es liegen keine abgesicherten statistischen Zahlen über sogenannte Konfliktverteidigung vor. Soweit ersichtlich liegt auch keine erfahrungswissenschaftliche Studie vor, die belegt, daß Verteidigungen durchschnittlich konfliktfreudiger geworden wären.²⁴

20 Man könnte fragen, ob es gerade die neueren – auf Verfahrensvereinfachung und Kürzung von Verteidigungsrechten abzielenden – Gesetze waren, die es geschafft haben, daß die Verfahren nicht noch länger geworden sind. Hierzu gibt es keine erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse, bzw., wie die Bundesregierung feststellt: Die »Überprüfung, in welchem Umfang sich gesetzgeberische Maßnahmen im Einzelfall ausgewirkt haben, ist in der Regel nicht leistbar«; BT-Drucks. 13/2328, S. 14. Im Gegenteil: Es wird immer wieder (allerdings auch nicht erfahrungswissenschaftlich belegt) vermutet, daß die neuen Gesetze sogar kontraproduktive Effekte erzielen würden.

21 Eigene Berechnung aufgrund der Zählkartenstatistik des BGH; allerdings handelt es sich bei diesen 14,1 % keinesfalls durchgehend um vollständige Aufhebungen und Zurückverweisungen, sondern jede Revisionsentscheidung, die in irgendeiner Weise zugunsten des Beschwerdeführers wirken kann, wurde als Erfolg gewertet. Die »wirkliche« Erfolgsquote ist sehr viel niedriger.

22 Quelle: Geschäftsstatistik des BGH in Strafsachen.

23 A. a. O., S. 356.

24 Das kann auch die Hamburger Untersuchung von ter Veen (vgl. Fn. 2) nicht, da sie sich nur auf Großverfahren beschränkt, also keine Aussagen über die Normalfälle trifft.

In der entsprechenden parlamentarischen Anfrage ist deshalb bezüglich zunehmender Prozeßsabotage durch Verteidiger von der Bundesregierung zutreffend erklärt worden, daß es diesbezüglich keine objektiven Daten gäbe. Verwiesen wird auch hier nur auf Stellungnahmen von Richtern und Staatsanwälten, die einen zunehmenden Mißbrauch von prozessualen Rechten beklagen.²⁵ Es gibt – und anderes weisen auch *Meyer-Goßner/Ströber* nicht vor – nur Einzelfälle, die unter der Überschrift »Konfliktverteidigung« und »Prozeßsabotage« laufen. Zumindest bei zwei dieser in der Diskussion immer wieder angeführten Entscheidungen (*LG Wiesbaden*,²⁶ *LG Ansbach*²⁷) ist nach der genaueren Betrachtung der Einzelfälle alles andere als erwiesen, daß es sich hierbei wirklich um Prozeßsabotage handelt. Vieles, wenn nicht alles, spricht dafür, daß es sich bei diesen Fällen eher um einen Rechtsmißbrauch durch Richter handelte, die ein kriminalpolitisches Fanal mit ihren Entscheidungen setzen wollten.

Wie auch immer: Man kann diese Fälle auf keinen Fall »hochrechnen«. Genauso wenig, wie subjektive Erfahrungen von Verteidigern mit einem im Einzelfall voreingenommenen Gericht die These rechtfertigen können, Richter wären zunehmend weniger an Wahrheit und Gerechtigkeit interessiert, lassen sich Einzelfälle, in denen Verteidiger tatsächlich Prozeßsabotage betrieben haben sollten, dahingehend verallgemeinern, daß Verteidiger zunehmend Konfliktverteidigung oder Prozeßsabotage betrieben.

2. Instanzenlosigkeit

Während gesicherte Daten zur Konfliktverteidigung nicht vorliegen, gibt es diese im Hinblick auf die Anfechtungsquote von Gerichtsurteilen. Diesbezüglich beschränke ich mich auf die Wiedergabe der Anfechtungsquote von Strafurteilen vor dem Landgericht I. Instanz. Auffallend ist: Die Anfechtungsquote lag in den Jahren 1980 bis 1983 höher als jetzt (nämlich zwischen 42,6 und 43,3 %). Sie fiel dann in den Jahren 1984 bis 1988 auf Werte zwischen 40,8 und 37,2 % und bewegt sich seitdem relativ konstant im Bereich um 41 % (zwischen 40,63 und 41,89 % – dabei ist keine kontinuierliche oder gar lineare Steigerung festzustellen).

Von einer zunehmenden Instanzenlosigkeit läßt sich jedenfalls im Hinblick auf die Anfechtungsquote von Entscheidungen des LG in I. Instanz nicht sprechen. Man könnte allenfalls eine durchgehend hohe Anfechtungsquote feststellen; ob das allerdings gerechtfertigt ist, angesichts der Rechtsfolgen, um die es bei erstinstanzlichen Landgerichtsurteilen geht, ist eine andere, hier nicht zu beantwortende, Frage.

VII. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Thesen

1. Die in der Diskussion kursierenden Zahlen, wonach ein Anstieg der Länge der Strafverfahren in I. Instanz in den Jahren 1990 bis 1994 um über 60 % zu verzeichnen sei, sind unzutreffend. Bei den Amtsgerichten und den Oberlandesgerichten ist – wie die amtlichen Statistiken belegen – kein signifikanter Anstieg der Verfahrensdauer zu registrieren. Einzig bei den Landgerichten ist eine leichte Steigerung der Verfahrensdauer um gut 5 % festzustellen. Die durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage hat sich hier von 2,9 auf 3,1 erhöht.

2. Die Aussage, wonach der Geschäftsanfall des *BGH* sich von 1990 bis 1995 um 18,6 % erhöht hat, ist tendenziös und unvollständig. Seit 1993 ist vielmehr ein Rückgang des Geschäftsanfalls um 8 % festzustellen.

3. Es gibt keine gesicherten erfahrungswissenschaftlichen Belege für eine zunehmende Konfliktbereitschaft von Verteidigern oder gar eine Zunahme von Prozeßsabotagen.

4. Die Anfechtungsquote von Strafurteilen des Landgerichts

in I. Instanz hat nicht zugenommen; sie bewegt sich in den letzten Jahren durchgehend um Werte von etwa 41 %.

Abschließend seien folgende Thesen aufgestellt, die sich zwar nicht unmittelbar aus Rechtstatsachen ergeben, die aber für die zukünftige Diskussion um die Dauer und Beschleunigung von Strafverfahren vielleicht Denkanstöße liefern können:

1. These: Da die von *Meyer-Goßner/Ströber* vorgelegten Daten keine erfahrungswissenschaftliche Gültigkeit beanspruchen können – weil die Diagnose nicht stimmt –, ist auch die innere Begründung für die Vorschläge (Veränderungen des Rechtsmittelsystems) entfallen.

2. These: Man kann in der wissenschaftlichen Diskussion über alles reden, auch über eine Entlastung des *BGH*. Diese Diskussion sollte aber auf der Basis gesicherter erfahrungswissenschaftlicher Grundlagen erfolgen. Das gleiche gilt für weitere Gesetzesvorhaben zur Beschleunigung von Strafverfahren. Es ist mindestens abzuwarten, was die jetzt von der Bundesregierung in Auftrag gegebene rechtstatistische Untersuchung über die Dauer von Strafverfahren als Ergebnisse bringt, bevor neue Reformen gestartet werden. Ggf. sind weitere Untersuchungen in die Wege zu leiten.

3. These: Es gibt ein erhebliches Potential für wirksame Verfahrensbeschleunigungen durch richtsorganisatorische Maßnahmen: Eine Verringerung der Schiebettermine würde die Hauptverhandlungstagezahl reduzieren; durch eine Erhöhung der Taktzahl der Sitzungen würden die Verfahren eher abgeschlossen.²⁸ Auch bürokratisch-technische Verbesserungen (Stichwort: vermehrter Einsatz von EDV) könnten Verfahrensbeschleunigung bewirken.²⁹ Bevor man daran denkt, das Rechtsmittelsystem zu ändern oder Verfahrensgarantien abzubauen, ist dieses Reservoir auszuschnöpfen.

Tabelle 1:

Bei den Strafgerichten (Landgerichten der I. Instanz) durch Hauptverhandlung (HV) erledigte Verfahren

	1990	1991	1992	1993	1994
Erledigte Strafverfahren insgesamt	12 715	14 260	14 477	14 012	13 260
davon Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt	9 577	10 736	10 957	10 910	10 427
Die Hauptverhandlungen verteilen sich (Verfahren in %)					
auf 1 HV-Tag	51,2	53,3	51,5	47,51	45,55
auf 2 bis 5 HV-Tage	39,6	38,7	39,49	42,30	43,69
auf 6 bis 10 HV-Tage	5,4	4,7	5,37	6,09	6,60
auf 11 und mehr HV-Tage	3,7	3,2	3,59	4,11	4,15

Quelle: Bis 1991 BT-Drucks. 13/2329, ab 1992 Arbeitsunterlage »Strafgerichte« des Statistischen Bundesamtes

25 BT-Drucks. 13/2328, S. 8.

26 Vgl. StV 1995, 239 m. Anm. *Asbrock*.

27 Vgl. StV 1995, 287 m. Anm. *Barton; Mehle*, StraFo 1995, S. 73 ff. Vgl. zu beiden Fällen auch *Scheffler*, NStZ 1996, S. 67/69, der sie jeweils unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeugung behandelt.

28 Vgl. Fn. 6 und 7.

29 Dazu DER SPIEGEL 36/1996, vom 2. 9. 96, S. 50 ff.

Tabelle 2:

Die letzte (einzige) Hauptverhandlung bei den Landgerichten in I. Instanz verteilte sich (Verfahren in %)

	1990	1991	1992	1993	1994
auf 1 HV-Tag	54,3	56,1	54,66	50,83	48,31
auf 2 bis 5 HV-Tage	37,1	36,6	37,14	39,52	41,84
auf 6 bis 10 HV-Tage	4,9	4,3	4,93	5,54	6,03
auf 11 und mehr HV-Tage	3,6	3,0	3,28	3,78	3,82

Quelle: Bis 1991 BT-Drucks. 13/2329, ab 1992 Arbeitsunterlage »Strafgerichte« des Statistischen Bundesamtes

Tabelle 3:

Durchschnittliche Dauer der Strafverfahren I. Instanz in Tagen

	Amtsgerichte	Landgerichte	Oberlandesgerichte
1990	113	188	198
1991	114	181	276
1992	117	189	288
1993	120	195	276
1994	123	198	276

Quelle: Bis 1991 BT-Drucks. 13/2328, Daten für die OLG insgesamt sowie AG u. LG ab 1992 eigene Berechnung (Arbeitsunterlage »Strafgerichte«)

Tabelle 4:

Dauer der Hauptverhandlungen vor dem LG I. Instanz

	1990	1991	1992	1993	1994
durchschnittl. HV-Dauer (Tage)	2,9	2,7	2,8	3,0	3,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage »Strafgerichte«

Tabelle 5:

Dauer der Hauptverhandlungen vor dem LG I. Instanz; Vergleich der Daten der Landesjustizverwaltung Hamburg und des Statistischen Bundesamtes

	HV-Tage insgesamt		durchschnittl. HV-Dauer (Tage)		Verfahren mit 11-50 Tagen HV	
	LJV	Stat. BA	LJV	Stat. BA	LJV	Stat. BA
1990	1864	1778	5,01	4,9	37	39
1991	2148	2106	5,41	5,2	34	35
1992	2279	2269	5,11	5,1	39	38
1993	2788	2437	6,09	5,3	49	37
1994	3005	–	8,08	–	51	–

Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage »Strafgerichte«